

60. Was versteht Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des bayerischen Gesetzes vom 30. März 1850, betreffend die Ausübung der Jagd, unter einer „Umfriedung“, was unter einem „Hausgarten“?

St.G.B. §§. 292. 293.

Vgl. Bd. 5 Nr. 77.

I. Straffenat. Urtr. v. 15. März 1888 g. N. Rep. 460/88.

I. Landgericht Passau.

Aus den Gründen:

Ohne durchschlagenden Grund rügt die Revision Verletzung der §§. 292. 293 St.G.B.'s mit Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des bayerischen Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend. Allerdings räumt letztere Gesetzesstelle dem Grundeigentümer die Ausübung des Jagdrechtcs ein „auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind“; allein gegebenen Falles hat der erste Richter thatsächlich festgestellt, daß die Grundfläche, auf welcher der Angeklagte mittels Schlingenstellens die Jagd auf Hehe anzühte, nicht, wie er geltend machen will, ein Hausgarten, sondern Weide und mit Korn bestelltes Ackerland gewesen sei, während die Umfriedung lediglich in einem, die Abwehr oder Einschließung des Weideviehes bezweckenden Feldzaune bestanden habe. Letzterer Umstand ist nun allerdings für die Anwendbarkeit des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850 gleichgültig; denn wie schon die Wortfassung „irgend eine Umfriedung“ im Gegensatz zu der in Ziff. 2 geforderten „zusammenhängenden Hecke oder dichten Umzäunung mit verschließbaren Thüren“ erkennen läßt, überdies in den Kammerverhandlungen ausdrücklich betont wurde, soll „sowohl wegen der Heilighaltung der Hausflur, sowie aus den besondern Rücksichten, welche dieser Grundbesitz bei allgemeinen Verpachtungen verdient, . . . für die selbständige Jagdausübung der Besitzer solcher Räume jede kennbare Umfriedung oder Abschließung, wenn sie auch unter den Begriff einer dichten Einzäunung nicht fallen sollte, als zureichend“ . . . angesehen werden.

Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1849 Beilage Bd. 1 S. 254. 263.

Der zur Beratung des Gesetzentwurfes niedergesetzte Ausschluß glaubte, wie von seinem Berichterstatter in der öffentlichen Sitzung der Kammer ausdrücklich hervorgehoben wurde, „die eigentlichen Hofräume und Hausgärten für so heilig halten zu müssen, daß, sobald ihre Begrenzung nur kennbar ist, nicht bloß den Eigentümern die Jagd hierin allein zustehen soll, sondern, daß auch bei Verpachtung die Betretung dieser Räume ohne besondere Einwilligung des Eigentümers nicht erlaubt sein soll“.

Vgl. Stenographische Berichte Bd. 2 S. 13. 91.

Dagegen ist nicht ersichtlich, daß der erste Richter bei der Feststellung, das umfriedete Grundstück sei kein Hausgarten, von Rechtsirrtum beeinflusst worden sei. Es ist zuzugeben, daß unter einem „Hausgarten“ nur ein solcher Garten zu verstehen ist, welcher unmittelbar an das häusliche Anwesen — Haus und Hof — angrenzt und zunächst häuslichen Zwecken dient.

Erstere Voraussetzung liegt hier vor, die letztere ist verneint. Die häuslichen Zwecke sind aber mit den allgemein landwirtschaftlichen Zwecken eines Ökonomiegutes nicht ohne weiteres identisch, vielmehr in einem engeren Sinne aufzufassen, als diese. Wenn es auch richtig ist, daß die Erzeugnisse der Landwirtschaft in letzter Linie mittelbar oder unmittelbar gleichfalls zur Befriedigung der häuslichen Zwecke und Bedürfnisse des sie produzierenden Ökonomen bestimmt sind, so dient doch den landwirtschaftlichen Produkten und ihrer Erzeugung das ganze Anwesen mit Feld, Wiese und Wald; Grundstücke, welche gleich dem gesamten Areal lediglich dem allgemeinen Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebes dienen, erfüllen daher nicht die besonderen Zwecke eines „Gartens“. Mag auch dieser Begriff nicht auf Blumenzucht oder Obst- und Gemüsebau einzuschränken sein, mögen vielmehr auf dem Lande die Grenzen des Feld- und Gartenbaues, sowohl was die Art der Bestellung, als die Gegenstände der Produktion anlangt, mehr oder minder ineinanderfließen und darum die tatsächliche Feststellung, ob im einzelnen Falle ein Garten oder ein bloßes Feldgrundstück vorliegt, oft schwierig sein: damit, daß ein Grundstück von der Größe, wie das hier fragliche, welches zum Teil Kornacker, zum Teil Weidengrund ist, welches also nur allgemein landwirtschaftlichen und keinerlei besonderen häuslichen Zwecken dient, nicht unter den Begriff eines Hausgartens falle, hat der erste Richter keinesfalls im Rechte geirrt.